

---

**Amtliche Mitteilungen Nr. 08/2025 27.02.2025**

---

## **Leitlinie zum Umgang mit Forschungsdaten an der Technischen Hochschule Wildau**

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 4 und § 70 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - BbgHG vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32), sowie § 10 Abs. 1 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 21. August 2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2019) in der Fassung vom 22. August 2022 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2022) sowie zur Ergänzung zur Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Hochschule Wildau (Amtliche Mitteilung Nr. 27/2024 vom 17.10.2024) erlässt der Senat der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 27. Januar 2025 die folgende Leitlinie zum Umgang mit Forschungsdaten genehmigt von der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 24. Februar 2025.

## **Inhaltsverzeichnis**

Präambel.....	3
§ 1 Definitionen.....	4
§ 2 Grundsätze im Umgang mit Forschungsdaten.....	5
§3 Verantwortlichkeiten .....	6
§4 In-Kraft-Treten und Gültigkeit.....	7

## Präambel

Die Technische Hochschule Wildau (TH Wildau) ist sich ihrer Bedeutung in Lehre, Forschung und Transfer bewusst und trägt hierfür die Verantwortung zur Wahrung einer Kultur der guten wissenschaftlichen Praxis<sup>1</sup>.

Forschungsdaten bilden die Grundlage wissenschaftlicher Forschung und sind demnach von hoher Bedeutung für die Wissenschaft, aber auch für Akteure aus Wirtschaft, Politik/Verwaltung und Gesellschaft. Bei Forschungsdaten handelt es sich um Daten, die im Zuge wissenschaftlichen Arbeitens z. B. durch Digitalisierung, Quellenforschungen, Experimente, Messungen, Erhebungen oder Befragungen entstehen. Im Zuge zunehmender inter- und transdisziplinärer Forschung sowie komplexerer Fragestellungen ändern sich auch die Anforderungen an den Forschungsprozess.

Forschungsergebnisse sollen transparent, nachvollziehbar und von anderen reproduzierbar und nachnutzbar sein. Die nachhaltige Erfassung und die Vorhaltung von Forschungsdaten sind daher essentielle Bestandteile guter wissenschaftlicher Praxis und tragen maßgeblich zu einer offenen Wissenschaft (Open Science) bei. Für Forschende ergeben sich daraus gleichzeitig Chancen in der Nutzung von Daten und Anforderungen im verantwortungsvollen Umgang mit bzw. dem Management von Forschungsdaten. Im Rahmen der praxisnahen Ausbildung in Studium und Lehre an der TH Wildau fließen Forschungsergebnisse in die Lehre ein und Studierende werden frühzeitig in den Forschungsprozess eingebunden. Ziel eines nachhaltigen Forschungsdatenmanagements (FDM) sind die Sicherung und Bereitstellung der im wissenschaftlichen Prozess entstehenden Forschungsdaten unter Berücksichtigung der jeweiligen fachspezifischen Regelungen bzw. Standards.

Mit dieser FDM-Leitlinie unterstützt die TH Wildau ihre Forschenden in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit und bekennt sich zu einem Kulturwandel in Forschung und Lehre hinsichtlich mehr Offenheit, Transparenz und Teilhabe. Die FDM-Leitlinie basiert auf den von der Allianz der Wissenschaftsorganisationen verabschiedeten Prinzipien zum Umgang mit Forschungsdaten<sup>2</sup> sowie auf den Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft<sup>3</sup>.

Die Regelungen gelten für alle an der TH Wildau wissenschaftlich oder die Wissenschaft unterstützend tätigen Personen. Für Externe im Rahmen von Forschungsk Kooperationen wird erwartet, sich ebenfalls an die Leitlinie zu halten, soweit die Vorgaben von Dritten dem nicht widersprechen. Lehrende stehen im Rahmen der Betreuung von Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs in der Verantwortung für die Vermittlung von Grundlagen zum Umgang mit Forschungsdaten.

---

<sup>1</sup> TH Wildau. Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Hochschule Wildau. 1. Änderung der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Hochschule Wildau. Amtliche Mitteilungen 27/2024 vom 17.10.2024. [https://www.th-wildau.de/files/2\\_Dokumente/Amtliche\\_Mitteilungen/27\\_2024\\_LV\\_1Aend\\_Satzung\\_DFG\\_Kodex\\_01.pdf](https://www.th-wildau.de/files/2_Dokumente/Amtliche_Mitteilungen/27_2024_LV_1Aend_Satzung_DFG_Kodex_01.pdf)

<sup>2</sup> Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen. Principles for the Handling of Research Data. 2010. <https://doi.org/10.2312/ALLIANZOA.035>

<sup>3</sup> Deutsche Forschungsgemeinschaft. Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis – Kodex. September 2024. <https://zenodo.org/doi/10.5281/zenodo.3923601>

## § 1 Definitionen

- (1) **Forschende** umfassen im Rahmen der Leitlinie sämtliche Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeitende, Promovierende, forschende Studierende sowie weitere Personen, die an der TH Wildau Forschung betreiben.
- (2) **Forschungsdaten** sind alle Daten, die im Rahmen von wissenschaftlichen Arbeitsprozessen entstehen. Zu ihnen zählen bspw. Rohdaten, Simulationsdaten, Transkriptionen, Modellbeschreibungen, digitale Daten, Software und Quelltext, Evaluierungen, audiovisuelle Medien und Metadaten. In jeder Wissenschaftsdisziplin liegen Forschungsdaten in unterschiedlichen Aggregationsstufen und Formaten vor.
- (3) **FAIR-Prinzipien** besagen, dass Forschungs- und ihre Metadaten auffindbar (Findable), zugänglich (Accessible), interoperabel (Interoperable) und wiederverwertbar (Reusable) gespeichert und gemanagt werden sollen<sup>4</sup>.
- (4) **CARE-Prinzipien** besagen, dass in Bezug auf (offene) Daten folgende Aspekte berücksichtigt werden sollen: Kollektiver Nutzen (Collective Benefit), Kontrolle über die Daten (Authority to Control), Verantwortung (Responsibility) und Ethik (Ethics)<sup>5</sup>.
- (5) **Forschungsdatenmanagement (FDM)** umfasst die Organisation und Verwaltung von Forschungsdaten während ihres gesamten Lebenszyklus (Planung, Erfassung, Verarbeitung/Analyse, Speicherung/Austausch, Veröffentlichung/Archivierung, Nachnutzung). Ziel eines nachhaltigen Forschungsdatenmanagements sind die Sicherung der im wissenschaftlichen Prozess entstehenden Forschungsdaten und – hinsichtlich der Publikation von Forschungsdaten – die Auswahl, nachvollziehbare Aufbereitung sowie Bereitstellung relevanter Forschungsdaten. Dabei gilt es, die jeweiligen fachspezifischen Regelungen bzw. Standards sowie ethische und rechtliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.
- (6) **Datenmanagementpläne (DMP)** enthalten strukturierte Beschreibungen aller im Laufe des Forschungsprozesses entstehenden relevanten Daten und Informationen über den Umgang mit diesen Daten während des gesamten Forschungsdaten-Lebenszyklus, das heißt Erhebung, Verwaltung, Speicherung und Nutzung von Forschungsdaten sowie ihre Genauigkeit, Vollständigkeit, Authentizität, Integrität und der Vertraulichkeit, dem Verbleib sowie rechtliche bzw. ethische Aspekte. Sie umfassen zudem Vereinbarungen zu Datenorganisation, Verantwortlichkeiten, Urheber- und Autorschaft, Regelungen beim Wechsel von Projektmitarbeitenden sowie zu Bedingungen der Zugänglichmachung. Datenmanagementpläne sollten im Rahmen des Forschungsprozesses regelmäßig überprüft und im Bedarfsfall aktualisiert werden.
- (7) **Forschungsdaten-Repositorien** sind verwaltete Speicherorte für digitale Forschungsdaten. In ihrer Funktion dienen sie einerseits der Archivierung von Forschungsdaten sowie andererseits der Publikation und Zugänglichkeit von Forschungsdaten.

---

<sup>4</sup> Go FAIR Initiative. FAIR principles. o. D. <https://www.go-fair.org/fair-principles/>

<sup>5</sup> Carroll, Stephanie Russo et al. Die CARE-Prinzipien für indigene Data Governance. September 2019. <https://doi.org/10.5281/zenodo.5995059>

## § 2 Grundsätze im Umgang mit Forschungsdaten

Die TH Wildau fördert die Strukturierung, Archivierung und Zugänglichmachung von Forschungsdaten gemäß der FAIR-Prinzipien. Der Umgang mit Forschungsdaten steht im Einklang mit den Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und der jeweiligen fachspezifischen Praxis. Für das Management von Daten in Projekten empfiehlt die TH Wildau die Verwendung von Datenmanagementplänen. Die TH Wildau ist bestrebt, den Forschenden Hilfestellung für das Forschungsdatenmanagement, darunter Instrumente zur Erstellung von Datenmanagementplänen sowie Beratungsservices, zur Verfügung zu stellen. Sie empfiehlt Forschenden eine frühzeitige Auseinandersetzung mit Anforderungen, Kosten und Möglichkeiten der Datenspeicherung, Sicherung, Archivierung sowie der eventuellen Publikation von Forschungsdaten.

Um den nachhaltigen und systematischen Umgang mit Forschungsdaten zu gewährleisten, müssen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

### (1) **Rechtliche und ethische Aspekte**

Im Rahmen des Forschungsdatenmanagements sind gesetzliche Vorgaben, anerkannte Standards der wissenschaftlichen Integrität sowie fachbezogene Grundsätze einzuhalten. Im Forschungsprozess erhobene personenbezogene Daten sind – soweit möglich – zu anonymisieren (hilfsweise zu pseudonymisieren). Regelungen betreffen u. a. ethische Fragestellungen, Persönlichkeitsrecht, Datenschutz, Urheberrecht, gewerblichen Rechtsschutz und Regelungen zu Arbeitnehmererfindungen. Weitere verbindliche Regelungen können sich aus Förderbedingungen sowie Kooperations-, Verlags- oder Lizenzverträgen ergeben. Den Grundsätzen dieser Leitlinie widersprechende Beschränkungen der Offenheit und Nachnutzbarkeit von Forschungsdaten durch Verträge und andere Vereinbarungen sind zu vermeiden oder zumindest sachlich zu begründen.

### (2) **Dokumentation**

Der Entstehungskontext der Forschungsdaten, der Forschungsprozess an sich sowie Kontextinformationen zu verwendeten Werkzeugen und Software, Analyseprotokollen und Metadaten sollen nachvollziehbar dokumentiert werden. Es werden nach Möglichkeit auch die Rohdaten aufbewahrt, um bei Bedarf verfügbar zu sein und die Nachvollziehbarkeit publizierter Forschungsergebnisse zu gewährleisten.

### (3) **Speicherung**

Die TH Wildau bietet ihren Forschenden an, ihre Forschungsdaten während des Forschungsprozesses auf zentralen internen IT-Systemen oder hochschulintern abgestimmten externen IT-Systemen zu speichern und hält Speicherkapazitäten inklusive Backup bereit.

### (4) **Archivierung**

Forschungsdaten sollen so lange aufbewahrt und zugänglich gehalten werden, wie es in den Empfehlungen und Auflagen der Forschungsförderer im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen festgelegt ist, mindestens aber zehn Jahre. Eine Nicht-Archivierung sowie eine Löschung von Forschungsdaten soll nur in Ausnahmefällen erfolgen, z. B. bei entsprechenden rechtlichen Vorgaben, und soll gemäß den Empfehlungen zur guten wissenschaftlichen Praxis nachvollziehbar dokumentiert werden. Eine Archivierung kann über ein geeignetes, nach Möglichkeit zertifiziertes Forschungsdaten-Repository durchgeführt werden. Bei der Archivierung der Forschungsdaten werden die FAIR-Prinzipien berücksichtigt. Forschungsdaten werden, sofern möglich, mit dauerhaften, digitalen Identifikatoren (engl. „*Persistent Identifiers*“, kurz „PIDs“) versehen, die eine eindeutige Identifikation und Zitierbarkeit der Daten ermöglichen. Als Formate für Forschungsdaten sollen bevorzugt freie, nicht proprietäre Dateiformate gewählt werden, die das Öffnen und Bearbeiten der Forschungsdaten mit Software verschiedener Hersteller zulassen.

**(5) Veröffentlichung**

Die TH Wildau unterstützt Open Access Publikationen, um den freien Zugang zu Wissenschaft und Forschung zu stärken. Das gilt auch für Forschungsdaten, die veröffentlicht werden sollen, sofern aus rechtlicher oder ethischer Sicht keine Einwände bestehen. Dafür werden Forschungsdaten in einem geeigneten, nach Möglichkeit zertifizierten Forschungsdaten-Repository abgelegt und unter Einhaltung der FAIR-Prinzipien gespeichert und publiziert. Sofern eine Speicherung ohne Veröffentlichung oder eine Veröffentlichung auf externen Systemen erfolgt, wird die Eintragung der bibliografischen Daten in das hochschuleigene Forschungsinformationssystem empfohlen.

**(6) Qualitätssicherung**

Die nachhaltige Nutzbarmachung von Forschungsdaten bedarf des Qualitätsmanagements auch im Sinne der Reproduzierbarkeit von Forschungsergebnissen. Dieses muss den gesamten Lebenszyklus der Forschungsdaten abdecken. Diese Maßnahmen sollen ebenfalls den FAIR-Prinzipien genügen. Verantwortlichkeiten für Daten(-prozesse) einschließlich der Methoden sollen entlang der Wertschöpfungskette nachvollziehbar sein.

**§3****Verantwortlichkeiten****(1) Verantwortlichkeiten der Forschenden**

Alle Forschenden (siehe Definition zu Forschenden) sind auch im Umgang mit Forschungsdaten zur Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet. Die Verantwortung beginnt mit Erzeugung der Daten und endet mit deren endgültiger Löschung. Der Projektleitung obliegt zudem die Verantwortung für die Dokumentation, Speicherung, Archivierung, Veröffentlichung (inklusive Nachnutzbarkeit) und Qualitätssicherung der Forschungsdaten. Zudem ist sie verantwortlich für die Einhaltung der rechtlichen und ethischen Aspekte. Im Falle z. B. von interdisziplinären oder organisationsübergreifenden Vorhaben gilt es gegebenenfalls, unterschiedliche Regelungen zu berücksichtigen. Der wissenschaftliche Nachwuchs hat Anspruch auf angemessene Information, Qualifizierung und Unterstützung durch die sie Betreuenden. Die Verantwortlichen bestimmen, wann und zu welchen rechtlichen Bedingungen Forschungsdaten zugänglich gemacht werden.

**(2) Verantwortlichkeiten und Organisation**

Die TH Wildau unterstützt die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Ergebnissen sowie den offenen Zugang zu diesen durch Bereitstellung adäquater technischer und organisationaler Voraussetzungen. Sie unterstützt und berät ihre Forschenden beim Kompetenzaufbau im Forschungsdatenmanagement, bei der Handhabung von Forschungsdaten sowie Erstellung und Umsetzung von Datenmanagementplänen. Das Zentrum für Forschung und Transfer der TH Wildau ist bei der Beratung und Unterstützung der Forschenden in Hinsicht auf das Forschungsdatenmanagement zentraler Akteur. Weitere relevante Akteure, darunter die Bibliothek, das Hochschulrechenzentrum und die Datenschutzkommission der TH Wildau werden über die „AG Forschungsdatenmanagement“ einbezogen.

## **§4 In-Kraft-Treten und Gültigkeit**

- (1) Diese Leitlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft. Sie dient als Ergänzung zur Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Hochschule Wildau (Amtliche Mitteilung 27/2024 vom 17.10.2024).
- (2) Diese Leitlinie wird alle 5 Jahre bzgl. des jeweils aktuellen Entwicklungsstandes und ihrer Praxisrelevanz geprüft und ggf. daran angepasst. Diese Prüfung wird von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und Transfer angestoßen.

Wildau, 24. Februar 2025

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe  
Präsidentin  
der Technischen Hochschule Wildau